

Richard Thiess

Ladendiebstahl

erkennen, verhindern, verfolgen

Ein Handbuch für die Praxis



Richard Thiess

Ladendiebstahl erkennen, verhindern, verfolgen.

Ein Handbuch für die Praxis

Umschlagabbildung (Handschellen) Dan Brandenburg –

www.istockphoto.com; Innenteilsabbildung (Glühbirne) ijsendoorn –

www.istockphoto.com

© Tectum Verlag Marburg, 2011

ISBN 978-3-8288-5435-2

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch unter der
ISBN 978-3-8288-2694-6 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet

www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Inhalt

Vorwort	13
Einleitung	19
1 – Anzeigenbearbeitung	21
1.1 – Anforderung an Vernehmungsräume	23
1.1.1 – Lage des Vernehmungsraumes	23
1.1.2 – Größe des Vernehmungsraumes	25
1.1.3 – Ausstattung des Vernehmungsraumes	25
1.1.4 – Technische Grundausstattung	26
1.1.5 – Mobiliar	27
1.1.6 – Sonstige Ausstattung	28
1.2 – Eigensicherung bei der Vernehmung	29
1.2.1 – Gegenstände im Büro	30
1.2.1.1 – Herumliegende Gegenstände	30
1.2.1.2 – Mobiliar als Waffe	31
1.3 – Durchsuchung des Täters	33
1.3.1 – Durchsuchung mit dem Einverständnis des Täters	33
1.3.2 – Durchsuchung zur Wegnahme von Angriffswaffen	33
1.3.3 – Schneller Zugriff auf Diebesgut ohne Durchsuchung	34
1.3.4 – Die richtige Position bei der Durchsuchung	34
1.4 – Der richtige Sitzplatz für den Täter	37
1.5 – Besondere Situationen	38
1.5.1 – Betrunkene Täter	39

1.5.2 – Täter leistet Widerstand	40
1.5.3 – Täter erkrankt plötzlich	42
1.5.4 – Der Gang zur Toilette	42
1.5.5 – »Weibliche Waffen«	43
1.5.6 – Sonstige auffällige Verhaltensweisen	45
1.6 – Behandlung sichergestellter Waren	47
1.6.1 – Ware aus dem eigenen Unternehmen	48
1.6.1.1 – Diebesgut als Spurenräger	49
1.6.1.2 – Aufbewahren von Beweismitteln im eigenen Unternehmen	49
1.6.1.3 – Weitergabe des Diebesgutes an die Polizei	49
1.6.1.4 – Nachträgliche Bezahlung von Diebesgut	50
1.6.1.5 – Rückführung der Ware in den Verkauf	51
1.6.2 – Fremdware	52
1.6.2.1 – Die Sicherstellung beim Täter	54
1.6.2.2 – Weitergabe von Fremdware an die Polizei	54
1.7 – Organisation des Bürobetriebes	55
1.7.1 – Zugänglichkeit des Büros	56
1.7.2 – Kommunikationsmittel	57
1.7.3 – Notwendige Formblätter	58
1.7.4 – Aufbewahrung von Diebesgut	59
1.7.5 – Sonstige Regelungen	60
1.7.5.1 – Erste-Hilfe-Maßnahmen	60
1.7.5.2 – Absuchen des Büros nach jeder Vernehmung	61
1.7.5.3 – Registrierung der Anzeigen	62
1.8 – Erstellen der Strafanzeige	67
1.8.1 – Die Vernehmung von Zeugen	68
1.8.1.1 – Durchführung der Befragung	69
1.8.1.2 – Niederschrift der Zeugenaussage	72
1.8.2 – Personalienfeststellung beim Täter	73

1.8.2.1 – Bei deutschen Staatsangehörigen	73
1.8.2.2 – Bei ausländischen Staatsangehörigen	75
1.8.3 – Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen	76
1.8.4 – Ausfüllen des Anzeigenformblattes	78
1.8.4.1 – Erforderliche Anzahl der Durchschriften	79
1.8.4.2 – Mindestanforderung an eine Strafanzeige	80
1.8.4.3 – Erläuterungen zu wichtigen Punkten einer Strafanzeige	81
1.8.5 – Die Sachverhaltsschilderung bei einer Strafanzeige	84
1.8.5.1 – Schilderung eigener Beobachtungen	85
1.8.5.2 – Mitwirkung des Täters bei der Erstattung der Anzeige	88
1.8.6 – Vernehmung von Tatverdächtigen	88
1.8.7 – Weiterleitung der Strafanzeige	95

2 – Taktik **97**

2.1 – Vortatverhalten von Ladendieben **99**

2.1.1 – Verdächtiges Verhalten von Kunden	100
2.1.1.1 – Auffällige Bekleidung	102
2.1.1.2 – Mitführen verdächtiger Gegenstände	104
2.1.1.3 – Verleugnen von Begleitpersonen	106
2.1.1.4 – Mögliche Vorbereitungshandlungen für Diebstähle	107
2.1.1.5 – Der »Alarmblick«	112
2.1.2 – Verdächtiges Verhalten von Personal	113
2.1.2.1 – Bereitlegen von Diebesgut	114
2.1.3 – Verdächtiges Verhalten von Fremdpersonal	120
2.1.3.1 – Verdächtiges Verhalten von Lieferanten	120
2.1.3.2 – Sonstige Auffälligkeiten bei Fremdpersonal	121

2.2 – Die Tatausführung **123**

2.2.1 – Kundendiebstähle durch Einzeltäter	124
2.2.1.1 – Einstecken von Ware in die Kleidung	125

2.2.1.2 – Einstecken von Diebesgut in Taschen	128
2.2.1.3 – Umpacken von Waren	129
2.2.1.4 – Zwischenlagern von Ware	130
2.2.1.5 – Tarnung des Diebesgutes	132
2.2.1.6 – Diebstähle in Anprobierkabinen	133
2.2.1.7 – Sonstige Methoden	134
2.2.2 – Kundendiebstähle in Mittäterschaft	138
2.2.2.1 – Bereitlegen von Waren für Mittäter	139
2.2.2.2 – Aufpasserdienste	141
2.2.2.3 – Anprobierkabinen	142
2.2.2.4 – Taschentausch	143
2.2.2.5 – Sonstige Methoden	145
2.2.3 – Personaldiebstähle durch Einzeltäter	146
2.2.3.1 – Personaldiebstähle im Kassenbereich	147
2.2.3.2 – Diebstahl im Bereich der Warenannahmerampe	149
2.2.3.3 – Der »Abfalltrick«	149
2.2.3.4 – Leergutannahme	150
2.2.3.5 – Sonstige Möglichkeiten	151
2.2.4 – Personaldiebstähle in Mittäterschaft	152
2.2.4.1 – Warenumlagerungen	153
2.2.4.2 – Vorbereitungshandlungen	155
2.2.4.3 – Kassenmanipulation	156
2.2.4.4 – Warenannahme und Warenausgang	158
2.2.4.5 – Sonstiges	160
2.3 – Verhalten bei Entdeckung einer Straftat	164
2.3.1 – Die Tarnung	166
2.3.1.1 – Grundsätze zur Tarnung	166
2.3.1.2 – Hilfsmittel der Tarnung	167
2.3.1.3 – Vermeiden von Blickkontakten	169
2.3.1.4 – Blickkontakte als taktische Maßnahme	170
2.3.2 – Anforderung von Unterstützungskräften	171
2.3.3 – Besondere Maßnahmen	172

2.3.3.1 – Kennzeichnung »verdächtiger« Ware	172
2.3.3.2 – Der »doppelte Artikel«	174
2.4 – Anhaltung von Ladendieben	176
2.4.1 – Die Eigensicherung	177
2.4.1.1 – Grundsätze der Eigensicherung	178
2.4.1.2 – Verhalten bei mehreren Tatverdächtigen	180
2.4.2 – Die Anhaltung	181
2.4.2.1 – Wahl des taktisch günstigsten Ortes	182
2.4.2.2 – Wahl des günstigsten Anhaltezeitpunktes	184
2.4.3 – Die vorläufige Festnahme	185
2.4.3.1 – Das Ansprechen des Täters	186
2.4.3.2 – Die körperliche Ergreifung	187
2.4.3.3 – Die Durchsuchung	187
2.4.3.4 – Die Fesselung	190
3 – Recht	191
3.1 – Einführung	191
3.2 – Strafrecht	195
3.2.1 – Strafrecht – »Allgemeiner Teil«	197
3.2.1.1 – Allgemeine Begriffserläuterungen	199
3.2.1.2 – Unterlassungsdelikte	202
3.2.1.3 – Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln – § 15 StGB	203
3.2.1.4 – Schuldunfähigkeit des Kindes – § 19 StGB	207
3.2.1.5 – Der Versuch – § 22 StGB	208
3.2.1.6 – Strafbarkeit des Versuchs – § 23 StGB	209
3.2.1.7 – Täterschaft – § 25 StGB	210
3.2.1.8 – Anstiftung – § 26 StGB	211
3.2.1.9 – Beihilfe – § 27 StGB	211
3.2.1.10 – Strafantrag – §§ 77, 77b StGB	212

3.2.2 – Strafrecht – »Besonderer Teil«	214
3.2.2.1 – Hausfriedensbruch – § 123 StGB	214
3.2.2.2 – Beleidigung – § 185 StGB	215
3.2.2.3 – Körperverletzung – § 223 StGB	216
3.2.2.4 – Fahrlässige Körperverletzung – § 229 StGB	217
3.2.2.5 – Gefährliche Körperverletzung – § 224 StGB	218
3.2.2.6 – Nötigung – § 240 StGB	219
3.2.2.7 – Bedrohung – § 241 StGB	221
3.2.2.8 – Diebstahl – § 242 StGB	222
3.2.2.9 – Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen – § 248a StGB	225
3.2.2.10 – Besonders schwerer Fall des Diebstahls – § 243 StGB	226
3.2.2.11 – Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl – § 244 StGB	230
3.2.2.12 – Schwerer Bandendiebstahl – § 244 a StGB	232
3.2.2.13 – Unterschlagung – § 246 StGB	232
3.2.2.14 – Raub – § 249 StGB	234
3.2.2.15 – Räuberischer Diebstahl – § 252 StGB	235
3.2.2.16 – Betrug – § 263 StGB	236
3.2.2.17 – Sachbeschädigung – § 303 StGB	241
3.2.2.18 – Hehlerei – § 259 StGB	241
3.3 – Fangprämien	243
3.3.1 – Grundsätzliche Zulässigkeit von Fangprämien	243
3.3.2 – Besondere Regelungen bei Fangprämien	245
3.3.2.1 – Fangprämien für Detektive unzulässig	246
3.3.2.2 – Fangprämien bei Personaldiebstählen zulässig	246
3.3.2.3 – Fangprämien bei Kindern und Jugendlichen	247
3.4 – Taschenkontrolle	248
3.4.1 – Hausverbot bei Verweigerung unzulässig	248
3.4.2 – Durchführung der Kontrolle	248

3.5 – Notwehr und Nothilfe	250
3.5.1 – Notwehr und Nothilfe nach dem StGB	250
3.5.1.1 – Notwehr – § 32 StGB	251
3.5.1.2 – Notwehrüberschreitung – § 33 StGB	252
3.5.1.3 – Rechtfertigender Notstand – § 34 StGB	253
3.5.1.4 – Entschuldigender Notstand – § 35 StGB	254
3.5.2 – Notwehr, Nothilfe, Notstand nach dem BGB	255
3.5.2.1 – Notwehr – § 227 BGB	255
3.5.2.2 – Notstand – § 228 BGB	256
 3.6 – Jedermannsrechte	 257
3.6.1 – Die vorläufige Festnahme nach der StPO	258
3.6.2 – Durchsuchung von Tatverdächtigen	264
3.6.3 – Fesselung des Täters	265
3.6.4 – Selbsthilfe nach dem BGB	266
3.6.4.1 – Selbsthilfe (Festnahme) – § 229 BGB	266
3.6.4.2 – Zurückholen von Diebesgut	268
3.6.4.3 – Verbotene Eigenmacht – § 858 BGB	269
3.6.4.4 – Selbsthilfe des Besitzers – § 859 BGB	269
3.6.4.5 – Selbsthilfe des Besitzdieners – § 860 BGB	270
 3.7 – Anhaltung von Kunden an Warensicherungsschleusen	 271
 Register	 279

Vorwort

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einem Handelsunternehmen werden Sie in vorderster Linie immer wieder mit einem Problem konfrontiert, das Sie – ob Sie das wollen oder nicht – stets aufs Neue dazu zwingt, Ihre eigentliche Arbeit im Verkauf zu unterbrechen und unter Umständen weitreichende Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu veranlassen. Die Rede ist vom Ladendiebstahl. Oft genug geraten Sie dabei in Situationen, auf die Sie nicht oder nur unzureichend vorbereitet wurden. Situationen jedoch, die allzu leicht dazu führen könnten, dass Sie sich selbst womöglich durch taktisch unkluge oder gar durch unzulässige Maßnahmen in Schwierigkeiten oder in Gefahr bringen. Straftäter haben ein feines Gespür für Unsicherheiten und Schwächen und nutzen diese skrupellos zu ihrem eigenen Vorteil.

Ladendiebstahl – wohl keine andere Straftat ist in unserem täglichen Leben so präsent und wird doch zugleich so sehr im öffentlichen Bewusstsein verdrängt wie Diebstähle im Groß- und Einzelhandel. Jeder ist in irgendeiner Weise durch Ladendiebstahl betroffen – so etwa der Kunde, der bei seinem Einkauf für die Schäden, die Ladendiebe anrichten, durch höhere Preise zum Ausgleich der Diebstahlsverluste herangezogen wird. Oder der sich peinlichen Ausgangskontrollen unterziehen lassen muss, weil fehlerhafte Warensicherungsanlagen Alarm ausgelöst haben. Betroffen sind auch die Eigentümer von Handelsunternehmen, deren Erträge durch Diebstähle geschmälert werden. Vor allem aber ist das Thema Ladendiebstahl für nahezu jede Verkäuferin und für jeden Verkäufer dauerhaft präsent: Einerseits soll das Unternehmen vor Verlusten geschützt werden, andererseits aber fehlen dafür fast immer das erforderliche rechtliche Wissen und das taktische Know-how. Durch die rechtlichen Unsicherheiten und die ständige Angst, sich durch falsches Verhalten selbst strafbar zu machen oder durch aggressive Täter verletzt zu werden, wird das Thema Ladendiebstahl so weit wie möglich verdrängt und tabuisiert. So hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten im Bereich Ladendiebstahl ein weites und außerordentlich lukratives Feld für professionelle Straftäter eröffnet, in dem nicht nur horrenden Gewinne zu erzielen sind, sondern auch das Entdeckungs- und Bestrafungsrisiko minimal ist.

Ladendiebstahl ist ein Thema, das uns alle betrifft

Betrachtet man die offiziellen Zahlen der Kriminalstatistik, so stellt man erst einmal beruhigt fest, dass es so schlimm wohl nicht sein kann mit dem Ladendiebstahl. Die offiziellen Fallzahlen des Bundeskriminalamtes weisen aus, dass 2006 deutschlandweit 428.553 Fälle von Ladendiebstahl registriert wurden, diese Zahl 2007 auf 408.377 Fälle zurückging und 2008 um weitere 3,1 % auf 395.722 Fälle sank.

Laut polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) lag der Gesamtschaden durch Ladendiebstähle im Jahr 2007 in Deutschland bei 26,6 Millionen Euro (für 2008 liegen in der PKS keine Schadenssummen vor). Teilt man die Schadenssumme für 2007 durch die Zahl der 408.377 gemeldeten Ladendiebstähle, so ergibt sich ein durchschnittlicher Schaden pro Ladendiebstahl von 67,54 €.

Die Zahlen zeigen:
99 % der Laden-
diebstähle bleiben
unaufgeklärt

Stellt man allerdings diesen Zahlen die Zahlen des Europäischen Einzelhandelsinstitutes (EHI) im Jahr 2007 für Deutschland gegenüber, so wird deutlich, dass die in der Kriminalstatistik erfassten Zahlen nur die Spitze des Eisbergs wiedergeben. Laut EHI beläuft sich die Schadenssumme durch Ladendiebstähle im Jahr 2007 nämlich auf 3,9 Milliarden Euro! Unterstellt man, dass auch hier der durchschnittliche Schaden dem Durchschnittsschaden aus der PKS entspricht, ergibt sich ein bemerkenswertes Ergebnis: teilt man den Gesamtschaden laut EHI von 3,9 Milliarden € durch den Durchschnittsschaden in Höhe von 67,54 €, so errechnet sich eine Fallzahl für das Jahr 2007 von über 57 Millionen (genau: 57.743.559) Ladendiebstählen! Da in der PKS für 2007 jedoch nur 408.377 Fälle erfasst sind, bedeutet dies, dass lediglich 0,7 % aller Ladendiebstähle im Jahr 2007 in der polizeilichen Kriminalstatistik aufscheinen, während es in diesem Deliktsbereich eine Dunkelziffer von 99,3 % gibt! Mit den Zahlen anderer Jahre verhält es sich entsprechend. Da ist die Frage erlaubt, was eine derartige Zahl in der Statistik für einen Aussagewert hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und der Kriminalitätsentwicklung in unserem Land haben kann.

Doch sind es nicht allein diese Zahlen, die nachdenklich stimmen. Vielmehr ist es der Schaden insgesamt, der besorgniserregend sein sollte. Dazu möchte ich Ihnen einmal bildlich vor Augen führen, was es bedeutet, wenn jährlich Waren im Wert von 3,9 Milliarden Euro durch vorsätzliche Diebstähle in Handelsunternehmen entwendet

werden. Stellen Sie sich einmal vor, dass man für den Betrag von 3,9 Milliarden € handelsübliche Kühlschränke der mittleren Preisklasse im Durchschnittswert von 500 € kaufen würde. Für den Betrag von 3,9 Milliarden € erhielte man 78 Millionen Kühlschränke. Stellen wir uns weiter vor, dass diese Kühlschränke mit der Bahn verschickt werden müssten. Für den Transport werden Standardgüterwaggons der DB mit einer Länge von 14,52 Metern und einem Ladevolumen von 80 m³ verwendet. Damit können pro Waggon 100 verpackte Kühlschränke transportiert werden. Um alle Kühlschränke mit einem Zug verschicken zu können, benötigt man demnach 780.000 (!) Waggons zu je 14,52 Meter Länge. Das bedeutet, dass der Zug eine Länge von 1.132,56 Kilometer hätte – das ist mehr, als die Entfernung zwischen Flensburg und Berchtesgaden beträgt! Müssten Sie an einem beschränkten Bahnübergang warten, bis dieser Zug bei einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 80 km/h an Ihnen vorbeigefahren ist, würde es mehr als 14 Stunden dauern, ehe sich die Schranke wieder öffnen könnte. Davon also sprechen wir, wenn wir von den jährlichen Verlusten durch Ladendiebstahl sprechen.

Der Schaden
ist enorm

Und um die Größenordnung der Problematik noch auf eine andere Weise zu dokumentieren, nenne ich beispielhaft ein paar Zahlen zu Fällen des gewerbs- oder bandenmäßigen Ladendiebstahls, die ich während meiner dreizehnjährigen Tätigkeit als Sachbearbeiter und zugleich stellvertretender Kommissariatsleiter bei einem Kommissariat für Diebstahls- und Bandenkriminalität in München selbst bearbeitet habe:

Tatzeit	Täter	Anzahl Straftaten	Schadenshöhe
1988	Kundenehepaar	1.400	250.000 DM
1989	86 Täter	1.793	10.000.000 DM
1990	ein Angestellter	fortges. Unterschlagung	5.000.000 DM
1992	ein Angestellter	fortges. Diebstahl	200.000 DM
1995	82 Täter	etliche Tausend	4.150.000 DM
1996	eine Täterin	2.100	160.000 DM
1997	vier Täter/210 Hehler	einige Tausend	2.500.000 DM

1997	zwei Täter	ca. 250	340.000 DM
1997	zwei Täter	ca. 700	250.000 DM
1998	eine Täterin	ca. 500	200.000 DM
2000	eine Täterin	36	350.000 DM
2001	elf Täter	ca. 800	350.000 DM
2001	fünf Täter	ca. 400	500.000 DM

Es ist vielen von uns noch gut in Erinnerung, wie in den Jahren 1993 und 1994 der Schaden durch Pkw-Diebstähle die magische Grenze von 1 Milliarde *DM* überstieg. Dies hatte zur Folge, dass die Autoindustrie auf Betreiben der Versicherungswirtschaft ab dem Jahr 1995 elektronische Wegfahrsperren in jedes Fahrzeug einbauen musste und dies per Gesetz ab dem 01.01.1998 für jeden Neuwagen verbindlich vorgeschrieben wurde. Die Versicherungsprämien stiegen an, es wurden allenthalben Sondereinheiten der Polizei gegen organisierte Pkw-Diebstähle gegründet und die internationale polizeiliche Zusammenarbeit wurde intensiviert.

Kaufhausdetektive werden meist unzureichend ausgebildet

Zeitgleich erreichten und überstiegen die Verluste aus Ladendiebstählen die Fünf-Milliarden-*DM*-Grenze. Das aber interessierte weder Versicherungswirtschaft noch Bundesregierung. Man sah im Gegenteil nicht einmal die Notwendigkeit, die Tätigkeit von Kaufhausdetektiven als eigenständigen Ausbildungsberuf anzuerkennen und dementsprechende gesetzliche Ausbildungsregelungen zu schaffen. Es wurde vielmehr festgelegt, dass die Arbeit von Kaufhausdetektiven lediglich als eine allgemeine Bewachungstätigkeit anzusehen sei und dementsprechend eine ein- bzw. zweiwöchige »Ausbildung« analog zu Parkplatzbewachern nach § 34a der Gewerbeverordnung genügen würde. Niemand, der einen Beruf erlernt hat, wird bestreiten, dass eine zweiwöchige Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung völlig ungenügend ist, um qualifizierte Kenntnisse in einem – noch dazu sehr vielseitigen – Tätigkeitsbereich der Kriminalitätsbekämpfung zu erlernen.

Ladendiebstahl sollte nicht entkriminalisiert werden

Um die Wertigkeit der Problematik noch weiter ad absurdum zu führen, waren zeitweise sogar ernsthafte politische Bestrebungen im Gange, den Ladendiebstahl zu »entkriminalisieren«, um so die Kriminalitätsstatistik zu schönen. Man wollte kein »Volk von Vorbestraften«. Es

war beabsichtigt, dass einfacher Ladendiebstahl bei Ersttätern und bei geringem Warenwert keine Straftat, sondern nur mehr eine Ordnungswidrigkeit wie Falschparken oder nächtliche Ruhestörung darstellen sollte. Diese »Entkriminalisierung« hätte jedoch die weitreichende Folge gehabt, dass nach der Strafprozessordnung dann kein Festnahmerecht mehr bei einem »einfachen« Ladendiebstahl bestanden hätte; Diebe hätten demnach völlig risikolos die Geschäfte plündern können. Erst nachdem das private Sicherheitsgewerbe gegen diese Pläne Sturm gelaufen war, verschwanden diese völlig unausgegorenen und dilettantischen Ideen – zumindest bis dato – wieder in der Versenkung. Mancherorts behalf man sich nun ersatzweise damit, dass man nicht mehr jeden gemeldeten Diebstahl statistisch erfasste, sondern z. B. pro Kaufhaus und Monat nur noch einen einzigen Fall auswies. Hauptsache, man konnte, wenn schon nicht immer einen permanenten Rückgang, so zumindest einen nur moderaten Anstieg der Kriminalität vermelden ...

Passend zu dieser unverkennbaren Entwicklung hin zur Bagatellisierung dieses Deliktes wird der Großteil der angezeigten Taten durch die Staatsanwaltschaft ohne Anklage und immer häufiger auch ohne jedwede sonstige Sanktion eingestellt. Handelt es sich bei den Tätern außerdem noch um Jugendliche oder Heranwachsende, ist das Risiko für die Täter, für die ersten fünf bis zehn Taten überhaupt eine spürbare Reaktion der Justiz zu erfahren oder gar angeklagt zu werden, verschwindend gering. Das Jugendstrafrecht setzt hier immer öfter auf Einsicht und Nachreife, wobei beharrlich übersehen wird, dass die Nichtverfolgung von Ladendiebstählen oder gar ein »Freispruch« trotz erwiesener Schuld von den Jugendlichen nicht als »Schuss vor den Bug« gesehen wird, sondern als Freibrief für weitere Taten. Je öfter ein Verfahren gegen ein Mitglied einer Jugendbande trotz zweifelsfrei nachgewiesener Taten eingestellt oder spätestens vor dem Jugendrichter mit »Freispruch« gegen minimale Auflagen endet, umso höher steigt der Täter im Ansehen seiner Gruppe. Man darf auch nicht außer Acht lassen, dass viele Jugendliche oder Heranwachsende zudem Ladendiebstahl als oft einfachste und risikoloseste Möglichkeit sehen, sich durch den Verkauf des Diebesgutes eine dauerhafte Einnahmequelle zur Finanzierung ihres Betäubungsmittelkonsums zu verschaffen. Damit allein aber ist das Phänomen des besorgniserregenden

Ladendiebstahl ist kein Bagatelldelikt. Das gilt auch für Taten Jugendlicher

Nichtbestrafung ist eine Art »Freibrief« für weitere Taten

Anstiegs von Fällen des gewerbs- und bandenmäßig begangenen Ladendiebstahls nicht erklärbar.

Zunahme von organisierten Diebesbanden

Vielmehr haben organisierte Diebesbanden – immer häufiger auch aus den ehemaligen Ostblockstaaten – erkannt, dass »einfacher Ladendiebstahl« im Gegensatz zu Einbruchsdiebstählen eine kaum nennenswerte Bestrafung nach sich zieht, soweit bei Ersttätern überhaupt eine Strafe verhängt wird. Die Ware ist in der Regel nicht registriert und ohne verräterische Gebrauchsspuren, was bedeutet, dass man entwendete Kaufhausware über Kleinanzeigen risikolos verkaufen und dabei bis zu 80 % des regulären Verkaufspreises erzielen kann. Sogenannte »heiße Ware« aus Einbrüchen lässt sich hingegen für maximal 25 % des tatsächlichen Wertes veräußern. Zudem ist der Aufwand, an Ware aus einem Kaufhaus zu gelangen, völlig unbedeutend gegenüber dem Aufwand, den man für einen Einbruch benötigt. *Und last but not least* ist Ware in Kaufhäusern und anderen Einzelhandelsunternehmen nur unzureichend gesichert. Treten Tätergruppen geschlossen und entsprechend bedrohlich auf, gibt es in aller Regel auch keinerlei Widerstand seitens des Verkaufspersonals gegen die immer dreister agierenden Diebe.

Einleitung

Das vorliegende Buch ist als Handlungsanleitung für alle Personen gedacht, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in einem Handelsunternehmen mit Ladendiebstahl konfrontiert werden. Die meisten von ihnen haben sogar direkt mit der Anhaltung von Ladendieben und/oder mit der Erstellung von Strafanzeigen zu tun. Das kann ein Kaufhausdetektiv ebenso sein wie ein Verkäufer, ein Abteilungsleiter oder ein Mitarbeiter aus einem Bereich außerhalb des direkten Verkaufsbereiches. Dieses Buch bietet Ihnen praktische Hilfe im Berufsalltag. Sie erfahren, wie Sie sich organisatorisch vorbereiten müssen, um im Falle eines Ladendiebstahls die Erstellung einer Strafanzeige – auch unter den Gesichtspunkten der Eigensicherung – optimal durchführen zu können. Breiter Raum wird den Inhalten gewidmet, die in einer Strafanzeige enthalten sein sollen. Es werden Möglichkeiten der Personalienfeststellung bei Verdächtigen aufgezeigt. Auch die Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft wird erläutert sowie die rechtlich korrekten Verfahrensweisen bei der Behandlung von sicher gestelltem Diebesgut.

Mehr Sicherheit durch
korrekte Verfahrens-
weisen

Im Kapitel »Vortatverhalten« wird dargestellt, wie man Straftäter im Unternehmen bereits erkennen kann, noch ehe sie die Tat ausgeführt haben, und wie man sich zu verhalten hat, sobald man eine Straftat oder einen Straftäter bemerkt hat. Ein besonderer Schwerpunkt wird auch auf die Anhaltung bzw. die vorläufige Festnahme von Straftätern gelegt, die zu den kritischsten Momenten für den Mitarbeiter jedes Handelsunternehmens gehört.

Ladendiebe schon
vor der Tat erkennen

Weiterhin werden anhand echter Fallbeispiele eine Reihe von Begehungsweisen vorgestellt, wie Diebstahls- und Betrugsdelikte ausgeführt werden, denn deren Kenntnis allein kann bereits vor Straftaten schützen.

Wissen, wie Laden-
diebe vorgehen

Schließlich werden Sie mit ausgewählten rechtlichen Bestimmungen vertraut gemacht, wobei hier der klare Schwerpunkt auf solche Abhandlungen gelegt wird, die den Zuständigkeitsbereich von Mitarbeitern im Groß- und Einzelhandel bei der Verfolgung von Straftaten betreffen. Dabei nehmen neben der Erörterung wesentlicher Strafbestimmungen aus dem Strafgesetzbuch (StGB) vor allem die teils über-

Sie sollten Ihre Rechte
kennen – aber auch
wissen, wann Sie sich
strafbar machen

raschend weitreichenden Befugnisse eine besondere Stellung ein, die »Jedermann« bei der Feststellung einer Straftat in Anspruch nehmen darf. Hier sind besonders die Maßnahmen der sogenannten »Selbsthilfe« nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und die vorläufige Festnahme nach der Strafprozessordnung (StPO) zu nennen. Abgerundet wird die Abhandlung durch die Darstellung der Problematiken im Zusammenhang mit der Erhebung von Fangprämien oder Vertragsstrafen bei Ladendieben, von Taschenkontrollen und den Befugnissen im Zusammenhang mit der Alarmauslösung an Ausgangsschleusen. Leisten Sie sich die Zeit, sich das einzigartige Erfahrungswissen des Autors zu eigen zu machen und tragen Sie dazu bei, Diebstahlsverluste in Ihrem Verantwortungsbereich spürbar zu reduzieren. Nicht zuletzt aber schützen Sie sich selbst und Ihre Kollegen davor, sich im Bestreben, Schaden vom Unternehmen Ihres Arbeitgebers abzuwenden, womöglich selbst strafbar und damit auch schadenersatzpflichtig zu machen!

Zur Erläuterung

In den nachfolgenden Texten wird für alle Personen, die mit der Anhaltung von Ladendieben und der nachfolgenden Sachbearbeitung befasst sind – unabhängig von ihrer sonstigen Position und Tätigkeit im Unternehmen – einheitlich die Bezeichnung »Sicherheitsverantwortlicher« verwendet.

1 – Anzeigenbearbeitung

Das nun folgende Kapitel »Anzeigenbearbeitung« befasst sich mit dem gesamten Wissenskomplex rund um die Erstattung einer Strafanzeige. Hierzu zählen Themen wie »Ausstattung eines Vernehmungsbüros«, »Eigensicherung während der Vernehmung«, »Vernehmung«, »Formblattwesen«, »Ausfüllen der Formblätter« und »Erstellen der Strafanzeige«. Zudem bieten die Abhandlungen zur Durchsuchung des Verdächtigen und zur Sicherstellung und Behandlung von Diebesgut sowie ergänzende Hinweise den Mitarbeitern von Handelsunternehmen die Möglichkeit, ihr Fachwissen zu erweitern und sich dabei die langjährige Berufspraxis eines erfahrenen Kriminalbeamten zunutze zu machen.

Gleich von Anfang an alles richtig zu machen, spart später Zeit und Geld. Nur durch sorgfältige Tatsachenerhebung und eine chronologisch einwandfreie und nachvollziehbare schriftliche Dokumentation eines Sachverhaltes werden die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzt, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und im Idealfall einen Verdächtigen zu überführen und rechtskräftig zu verurteilen. Daneben dient eine korrekte und sachlich einwandfreie Strafanzeige nicht zuletzt dem Schutz des Anzeigenerstellers, der sich andernfalls allzu leicht dem Verdacht einer fahrlässigen oder leichtfertigen falschen Anschuldigung aussetzen könnte. Und jeder, der im Bereich Kaufhausdiebstahl tätig ist, wird bestätigen, dass vor allem die Beschuldigten und deren Rechtsanwälte nicht zimperlich darin sind, einem Anzeigenerstatter Unfähigkeit oder gar persönliche Interessen als Auslöser für eine Strafanzeige zu unterstellen. Gegen solche Vorwürfe schützt man sich am effizientesten durch fachlich und rechtlich einwandfreie, wertfreie Darstellung des Sachverhaltes, der korrekten Erstellung der Strafanzeige und durch fehlerfreies Vorgehen bei der Vernehmung, der Durchsuchung oder der Sicherstellung von Beweismitteln oder von Diebesgut. Um Ihnen all dies nahezubringen, greife ich in diesem Kapitel wie auch im gesamten Buch auf mein umfangreiches Erfahrungswissen aus mehr als 50.000 Anzeigen, überwiegend aus dem Bereich Eigentums- und Vermögenskriminalität, zurück. Darunter waren auch diverse Großverfahren des Autors mit bis zu 200 Beschuldigten und im Einzelfall mit mehr als 3.000 Einzeltatbeteiligungen. Weiterhin habe ich in meiner beruflichen Laufbahn mehr als 3.000 Straftäter selbst festgenommen, die meisten davon wurden auf frischer Tat er-

Zeit und Geld sparen
durch richtiges
Handeln

Nutzen Sie den
Erfahrungsschatz
des Autors für sich!

tappt. Nur durch einen solchen Praxisbezug ist gewährleistet, dass Sie ausschließlich Wissen vermittelt bekommen, das ohne jeden Abstrich in der Praxis durch den Sicherheitsverantwortlichen umsetzbar ist.

1.1 – Anforderung an Vernehmungsräume

Während in der Vergangenheit das Thema Ladendiebstahl eher als Tabu, ja, fast als unschicklich galt und dementsprechend auch der gezielten Aufklärung dieser Delikte nur ein stiefmütterlicher Rang zukam, hat sich in den letzten drei Jahrzehnten durch das explosionsartige Ansteigen der Eigentumskriminalität im Bereich des Groß- und Einzelhandels die Notwendigkeit einer umfassenden Bekämpfung dieser Delikte ergeben. Leider aber hat sich bis heute bei den meisten Konzernverantwortlichen die Erkenntnis noch nicht durchgesetzt, dass man den Mitarbeitern, die für Bearbeitung von Ladendiebstählen zuständig sind, auch die notwendigen technischen und räumlichen Voraussetzungen für ihre oft schwierige und nicht ungefährliche Tätigkeit bieten muss. Als Zentralstelle für die Diebstahlsbekämpfung spielt dabei das Sicherheitsbüro, in der Folge neutral als »Vernehmungsraum« bezeichnet, eine wesentliche Rolle. Richtig gestaltete und ausgestattete Vernehmungsräume sind unverzichtbar, auch für den Schutz der Mitarbeiter!

Besonders dann, wenn ein Mitarbeiter oder der Marktleiter eines Unternehmens die Bearbeitung von Ladendiebstählen nur nebenher mit erledigt, wird der Ausstattung der dazu erforderlichen Räumlichkeiten häufig keinerlei Beachtung geschenkt. Und so ist es nicht verwunderlich – und dieser Punkt wird den Verantwortlichen eines Unternehmens im Falle eines Falles unentschuldigbar anzulasten sein –, dass diese Räume und deren Ausstattung zumeist in keiner Weise den Erfordernissen der Eigensicherung entsprechen!

Nachfolgend werden Empfehlungen und detaillierte Anweisungen für die optimale Ausstattung eines Vernehmungsbüros gegeben. Sie sollten sie in Ihrem eigenen Interesse und zum Schutz Ihrer Mitarbeiter genauestens beherzigen!

1.1.1 – Lage des Vernehmungsraumes

Eine generelle Aussage zur idealen Lage eines Vernehmungsraumes lässt sich verständlicherweise nicht treffen. Zu sehr ist diese Frage von den örtlichen Gegebenheiten innerhalb eines Unternehmens abhängig.

Gute Erreichbarkeit

Jedoch gibt es eine Reihe von Grundsätzen, die bei der Auswahl der Räumlichkeiten für den Vernehmungsraum beachtet werden müssen. So sollte der Raum möglichst nahe des Ausgangs (bzw. des Hauptausgangs) im Erdgeschoß liegen und vom Ausgang aus leicht und schnell zu erreichen sein. Der Weg von diesem Ausgang (dem Ort also, wo die große Mehrzahl der Täter gestellt wird) bis zum Vernehmungsraum soll dem Täter keine Möglichkeit zur Flucht bieten. Das bedeutet, dass der Weg an keiner weiteren Ausgangstür und an keinem offenen Fenster o. Ä. vorbeiführen soll.

Das Büro sollte so gelegen sein, dass auch nach Geschäftsschluss die zur Abholung eines Täters verständigte Polizei mühelos Zutritt zum Büro erhält, ohne dass der Sicherheitsverantwortliche zum Öffnen der Eingangstür den Beschuldigten aus den Augen verliert oder er mit ihm weite Wege durch die Verkaufsräume oder einsame Treppenhäuser auf sich nehmen muss. Außerdem sollte es möglich sein, vom Büro oder seinem Vorraum aus das Haus verlassen zu können, ohne nochmals durch die Verkaufsräume gehen zu müssen. Dies hat besonders dann einen wesentlichen Vorteil, wenn Widerstand leistende Täter von der Polizei abgeführt werden müssen. Denn so wird vermieden, dass uneteiligte Personen angegriffen oder verletzt oder dass bei Widerstandshandlungen Waren oder Einrichtungsgegenstände beschädigt werden; überdies ist es für das Image eines Unternehmens nicht unbedingt von Vorteil, wenn sich derartige Aktionen vor den Kunden abspielen.

Sichere Verwahrung
und problemlose
Abholung des
Täters durch die
Polizei muss gewähr-
leistet werden

Der Vernehmungsraum sollte schließlich so liegen, dass alle während einer Anzeigenaufnahme benötigten Stellen schnell und mühelos erreicht werden können. Hier ist z. B. an die Kasse zu denken, an der Ware nachträglich bezahlt werden kann, sofern sie dem Täter mitgegeben werden soll. Wichtig ist aber auch, dass sich eine – möglichst separate und nicht für die übrigen Kunden bestimmte – Toilette in der Nähe des Büros befindet. Soweit das Unternehmen über einen eigenen Raum für die Videoüberwachung verfügt, sollten die beiden Räume unmittelbar nebeneinander liegen, jedoch baulich vollkommen getrennt sein.

Nähe zu anderen
Räumen

1.1.2 – Größe des Vernehmungsraumes

Was bereits zur Lage des Raumes gesagt worden ist, gilt auch hier: Wo immer dies machbar ist, muss bereits bei der Planung eines Geschäftes der entsprechende Raum für die Unterbringung eines Vernehmungsraumes in der erforderlichen Größe mit berücksichtigt werden. Wo dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht umzusetzen ist, sollte der Sicherheitsverantwortliche zumindest in der Frage ein Mitspracherecht erhalten, in welchem der Räume das Vernehmungsbüro untergebracht werden soll. Hierbei sollte mehr Augenmerk auf die Lage denn auf die Größe gelegt werden. Dennoch soll die für die Anzeigenbearbeitung zur Verfügung stehende Fläche nicht weniger als zwölf Quadratmeter betragen. Dabei sind für jeden Vernehmungsplatz zu einem Schreibtisch mindestens vier Sitzplätze (für Straftäter und Unterstützungskraft) einzuplanen sowie eine ausreichend große Stellfläche für mindestens einen Aktenschrank und für einen Asservatenschrank (Asservaten = sichergestellte Gegenstände). Soweit weiteres, spezifisches Mobiliar (z. B. Monitorüberwachungswand u. Ä.) hinzukommt, ist auch dafür eine genügend große Stellfläche mit zu berücksichtigen, wobei immer anzustreben ist, den Bereich der Überwachungsmonitore vor den Augen der Täter zu verbergen. Anzustreben ist hierfür natürlich am besten ein separater Raum. Wo dies nicht möglich ist, muss die Monitorwand mit einem Vorhang oder einer entsprechenden Vorrichtung versehen sein, damit die Überwachungsbildschirme während der Anzeigenbearbeitung vor den Augen von Dieben zumindest soweit verborgen werden können, dass man nicht erkennen kann, welche Bereiche videoüberwacht sind.

Mindestens zwölf
Quadratmeter

Überwachungs-
monitore verbergen

1.1.3 – Ausstattung des Vernehmungsraumes

Bei der Planung und/oder der Einrichtung eines Vernehmungsraumes müssen an erster Stelle die Grundsätze der Eigensicherung berücksichtigt werden! So sollen nur die unbedingt erforderlichen Einrichtungsgegenstände im Raum vorhanden sein. Schmückendes Beiwerk wie Blumentöpfe oder Bilderrahmen könnten sich in der Hand eines verzweiferten Straftäters in gefährliche Waffen verwandeln. Dabei ist unbedingt anzustreben, einen separaten Raum für die Anzeigenbearbeitung einzurichten; soweit dies aus zwingenden Gründen nicht reali-

Keine überflüssigen
Gegenstände

Unbeteiligte Personen
fernhalten

sierbar ist, sollte der Raum anderweitig nur als Büro, keinesfalls jedoch als Lagerraum mitbenutzt werden. In diesem Fall darf das Büro weder zum Aufenthalts- noch als Besprechungsraum genutzt werden, um eine Gefährdung unbeteiligter Personen weitestgehend zu vermeiden.

1.1.4 – Technische Grundausstattung

Lampen und
Notfallbeleuchtung

Der Vernehmungsraum muss über einen abschließbaren Zugang verfügen. Soweit Fenster vorhanden sind, müssen die Scheiben aus bruch-sicherem Glas und die Fenster vergittert sein. Dabei sind jedoch die Bestimmungen über Flucht- und Rettungswege zu beachten! Wenn der Raum keine Fenster hat, muss eine gut funktionierende Belüftungsanlage vorhanden sein (manchem Täter schlug die Aufregung schon auf Magen oder Darm ...). Der Raum muss hell ausgeleuchtet sein, wobei die Lampen nicht blenden dürfen und die Lichtquellen außerhalb der Reichweite des Täters liegen müssen. Lampen sind mit einem engmaschigen Drahtnetz als Schutz vor Zerstörung zu versehen, sodass der Täter sie nicht ohne Weiteres zerschlagen und im Schutz der Dunkelheit fliehen oder angreifen kann. Der Raum muss ferner über eine funktionsfähige (!) Notfallbeleuchtung verfügen, die sich unabhängig vom Stromnetz sofort automatisch einschaltet, sobald die normale Beleuchtung aufgrund eines Stromausfalles erlischt. Diese Notfallbeleuchtung muss so beschaffen sein, dass sie den üblichen Sitzplatz eines Täters gut ausleuchtet und den Anzeigenersteller nicht blendet.

Telefon, Handy und
Internetanschluss

In dem Vernehmungsraum müssen (mindestens) ein funktionierendes Telefon, ein Handy und ein Internetanschluss vorhanden sein. Außerdem muss eine zweite, vom Telefon unabhängige Sprechverbindung (z. B. Haussprechanlage) zu einem weiteren, ständig besetzten Raum innerhalb des Unternehmens existieren (Telefonzentrale, Pfortner, Hauptkasse o. Ä.). Es ist darauf zu achten, dass in dem Büro Handyempfang möglich ist. Ein Internetanschluss sollte eine Selbstverständlichkeit sein, um so z. B. Angaben von Verdächtigen sofort überprüfen zu können. Weiterhin muss im Vernehmungsraum ein Mikrofon angeschlossen sein, mit dessen Hilfe der Sicherheitsverantwortliche über die geschäftsinterne Lautsprechanlage Durchsagen machen kann (z. B. für verschlüsselte Alarmierungen). Schließlich sind an geeigneten Stellen verdeckte Alarmschalter anzubringen, damit der Sicherheitsver-

antwortliche im Notfall Unterstützungskräfte alarmieren kann. Ideal wäre es, wenn zugleich mit der Betätigung des Alarmschalters eine Freisprechanlage aktiviert wird, die die im Raum gesprochenen Worte an die Alarmzentrale überträgt. So ist es im Falle des Falles für Mitarbeiter außerhalb des Vernehmungsraumes möglich, mitzuhören, was der Alarmauslösung zugrunde liegt.

Heutzutage ist es angesichts der steigenden Aggressions- und Gewaltbereitschaft von Straftätern und der immer häufiger zu beobachtenden Versuche weiblicher Straftäter, durch willkürliche Anschuldigungen über angebliche sexuelle Attacken den Sicherheitsverantwortlichen in Bedrängnis zu bringen, zweckmäßig, den Vernehmungsraum permanent mithilfe einer Videokamera zu überwachen, wobei die Aufnahmen eine Zeitlang gespeichert werden sollten. Auf den Umstand der Videoüberwachung müssen die Täter mit einem deutlich sichtbaren Aushang aufmerksam gemacht werden. So hat man die Möglichkeit, im Falle einer unberechtigten Anschuldigung durch die objektive Videoaufzeichnung den Hergang z. B. eines Handgemenges und damit sein eigenes, korrektes Verhalten zu dokumentieren. Unabhängig davon sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass sich männliche Firmenangehörige niemals allein mit weiblichen Tatverdächtigen in einem Büro aufhalten!

Videoüberwachung des Vernehmungsraums

1.1.5 – Mobiliar

Pro Vernehmungsplatz (EDV-Arbeitsplatz) ist ein Schreibtisch mit Drehstuhl erforderlich. Der Monitor und ggf. auch der Rechner sollten in einem fest mit dem Schreibtisch verbundenen Drahtgehäuse montiert sein, damit ein Täter diese Gegenstände nicht unvermittelt ergreifen und als Waffe gegen den Sicherheitsverantwortlichen einsetzen kann. Hinzu kommen mehrere am Boden verschraubte Stühle als Sitzplätze für Beschuldigte. Bietet der Raum genügend Platz, wird an der Wand eine Sitzbank oder eine Reihe zusammenhängender (!) Stühle befestigt, die je nach erwartetem Betrieb und nach der Anzahl der eigenen Unterstützungskräfte mindestens drei Personen Platz bieten sollte (ein sitzender Täter ist wesentlich leichter kontrollierbar als ein stehender!). Im Büro werden ferner je ein Aktenschrank und ein Asservatenschrank (für sichergestellte Gegenstände) benötigt. Die

Keine losen Möbel, alles verschrauben und verdübeln!

Garderobe muss an der Wand verschraubt sein. Soweit Einsatzmittel von Sicherheitsverantwortlichen im Büro verwahrt werden müssen, ist dafür ebenfalls ein separater Schrank vorzusehen. Kleiderspinde für die Mitarbeiter können die Einrichtung ergänzen. Alle Schränke müssen abschließbar und auch immer abgeschlossen und fest mit der Wand verdübelt sein.

1.1.6 – Sonstige Ausstattung

Eine gute Ausstattung
leistet Ihnen wertvolle
Dienste

Eine Digitalkamera leistet wertvolle Hilfe, wenn vor Gericht die Auffindesituation von Diebesgut, versteckten Verpackungsteilen oder weggeworfener Altkleidung des Täters eine Rolle spielt. Sehr wichtig ist in jedem Fall ein gut ausgestatteter Erste-Hilfe-Kasten. Daneben sollte eine klappbare Liege in der unmittelbaren Nachbarschaft des Vernehmungsraumes verfügbar sein. An der Wand des Vernehmungsraumes sollten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Festnahme, Fangprämienregelung mit BGH-Urteil, Folgen der Nichtbeachtung des Hausverbotes u. Ä.) in gut sichtbarer Form aushängen (auf dünnen Plastiktafeln). Zur Kennzeichnung und Verpackung von Diebesgut müssen genügend Plastiktüten in verschiedenen Größen, Plastiksäcke, Beschriftungsanhänger und Selbstklebeetiketten zur Beschriftung vorrätig gehalten werden. Aber auch Hartplastikbehälter zur Aufnahme zerbrechlicher Gegenstände und stabile Behältnisse zur Aufnahme von Messern oder Einwegspritzen von Rauschgiftsüchtigen (**Achtung! Ansteckungsgefahr mit Aids oder Hepatitis!**) müssen griffbereit vorrätig sein. Zur Kennzeichnung von Gegenständen, die als Spurenräger infrage kommen, sind auffallend gefärbte Klebeetiketten mit dem Aufdruck »Achtung! Spurenräger!« zweckmäßig.

Richtiges Verpacken
von Diebesgut und
Spurenrägern

Keine zerbrechli-
chen oder schweren
Gegenstände lose
herumliegen lassen!

Ein Wasseranschluss im Raum (evtl. in einem verschließbaren Einbauschrank) ist günstig. Allerdings sollten keine Trinkgefäße aus Glas (Becher, Gläser und Flaschen), sondern lediglich Einweg-Plastikbecher für den Täter zugänglich sein. Papierkörbe müssen aus leichtem Plastik sein. Blumentöpfe, Vasen, schwere Aschenbecher und Bilder mit Glasrahmen gehören nicht in den Vernehmungsraum!

1.2 – Eigensicherung bei der Vernehmung

Das Thema Eigensicherung wird **ausdrücklich** auch im Kapitel »Taktik« im Zusammenhang mit der vorläufigen Festnahme behandelt. Dies verdeutlicht, welches besondere Gewicht der Eigensicherung im Umgang mit Straftätern zugemessen werden muss. Die ausführliche Darstellung in diesen beiden Kapiteln darf aber nicht den – gefährlichen – Irrtum entstehen lassen, dass die Eigensicherung in den übrigen Bereichen vernachlässigt werden könne! Solange der Sicherheitsverantwortliche mit einem Straftäter unmittelbar befasst ist, solange darf die Aufmerksamkeit nicht nachlassen. Das eigene Verhalten ist so auszurichten, dass man zu jedem Zeitpunkt einen überraschend ausgeführten Angriff abwehren kann. Dabei muss aber klar unterschieden werden zwischen verantwortungsbewusstem Einsatzwillen und unverantwortlichem Leichtsin. Sobald der Täter nämlich durch Bedrohung mit einer Schusswaffe oder einem Messer erkennen lässt, dass er seine Flucht um jeden Preis ermöglichen will, **ist von allen weiteren Maßnahmen Abstand zu nehmen!** Um sich in derartigen Gefahrensituationen überlegt und besonnen zu verhalten, muss man die Grundsätze der Eigensicherung immer und immer wieder durchgehen und in Rollenspielen zusammen mit den eigenen Kollegen auch einüben.

Ihre Aufmerksamkeit darf nie nachlassen!

Im Umgang mit Tätern nicht leichtsinnig sein, sondern überlegt handeln

Eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Eigensicherung liegt in der Routine. Je routinierter man als Sicherheitsverantwortlicher ist, umso eher neigt man dazu, im Umgang mit Straftätern leichtfertig oder gar nachlässig zu werden, was die Eigensicherung anbelangt. (Nach-)Lässigkeit aber ist in diesem Bereich kein Zeichen von Können und Professionalität, sondern sie kann sehr schnell und überraschend zu lebensgefährlichen Situationen für sich oder einen Mitarbeiter führen! Daher sollte man sich stets vor Augen halten:

Der größte Feind der Eigensicherung ist die Routine!



1.2.1 – Gegenstände im Büro

Alles, was als Waffe verwendet werden könnte, wegschließen oder befestigen

Wie bereits ausgeführt, muss man stets damit rechnen, dass auch Einrichtungsgegenstände (Monitor, Schirmständer, Hefter, herumliegende Waren aller Art) von einem Straftäter überraschend als Waffe verwendet werden könnten. Deshalb ist es besonders wichtig, dass alle Gegenstände, die für den normalen Ablauf im Büro unentbehrlich sind, entweder so verwahrt werden, dass sie vom Täter nicht erreicht werden können, oder aber so beschaffen sind, dass sie als Waffe keine Gefahr darstellen. Dazu kann es in vielen Fällen schon ausreichen, dass Gegenstände aus zwar stabilem, jedoch leichtem, unzerbrechlichen Kunststoff sind. Andere Dinge lassen sich durch Verschrauben an der Tischplatte sichern (wie z. B. der Heftlocher). Soweit beide Möglichkeiten jedoch nicht realisierbar sind, müssen diese »gefährlichen« Gegenstände unbedingt unter Verschluss gehalten werden. Dies gilt in besonderem Maße natürlich auch für spitze Brieföffner und Papierscheren. Der Haken an der Schreibtischseite für die Schere ist auch dem Straftäter bekannt!

Keine Versteckmöglichkeiten für Beweismittel bieten

Bei allen Einrichtungsgegenständen, die notwendigerweise im Büro benötigt werden, ist darauf zu achten, dass sie nicht als Versteckmöglichkeiten für Beweismittel verwendet werden können. So müssen alle Schränke im Raum mit dem Fußboden und der Zimmerdecke bündig abschließen. Gepolsterte Sitzbänke oder Sessel mit Ritzen zwischen den Polsterungen verbieten sich ebenso wie buschige Grünpflanzen oder geschlossene Behälter als Schirmständer. Und selbstverständlich dürfen keinerlei Schriftstücke für Beschuldigte offen einzusehen sein. Das gilt auch für Dienstpläne, Telefonlisten und andere Aufzeichnungen mit personenbezogenen Informationen über Mitarbeiter, also all das, was in »normalen« Büroräumen gerne an Pinnwänden ausgehängt wird.

1.2.1.1 – Herumliegende Gegenstände

Eine besondere Gefahr stellen Gegenstände dar, die achtlos im Büro liegenbleiben. Diese Dinge könnten von einem festgenommenen Täter leicht ergriffen und als Waffe gegen den Sachbearbeiter verwendet werden. Dies gilt in besonderem Maße für Papierscheren, Brieföffner,

Werkzeuge, Glasaschenbecher und herumstehende (leere und volle) Trinkgläser und Flaschen. Als Grundsatz gilt daher:

Alle Gegenstände, die als Waffe verwendet werden könnten, gehören ständig unter Verschluss!



Immer alles wegräumen

Auch wenn man nur kurz das Vernehmungsbüro verlässt, hat man alle herumliegenden Gegenstände, die als Waffe verwendet werden könnten, sorgfältig wegzuräumen. Schließlich könnte in der Zwischenzeit ein Kollege mit einem festgenommenen Straftäter das Büro betreten und durch die herumliegenden Gegenstände arg in Bedrängnis geraten! Soweit bei einer festgenommenen Person gefährliche Gegenstände oder Waffen sichergestellt werden, sind diese sofort aus dem Zugriffsbereich des Festgenommenen zu entfernen (nach Möglichkeit sofort wegzuschließen)! Dasselbe gilt für sichergestelltes Diebesgut, das nach seiner Art und Beschaffenheit als Waffe geeignet sein könnte!

Sollte es – was die schlechteste denkbare Möglichkeit für ein Vernehmungsbüro überhaupt darstellt – unvermeidbar sein, dass man das Büro mit Angehörigen einer anderen Abteilung teilen muss, so sind die Mitarbeiter der anderen Abteilung immer wieder eindringlich darüber zu belehren, keine gefährlichen Gegenstände liegenzulassen, auch wenn sie das Büro nur kurz verlassen. Und in Anwesenheit von festgenommenen Straftätern dürfen durch die anderen Benutzer des Raumes ebenfalls keine als Waffen verwendbaren Gegenstände für Täter zugänglich gemacht werden! Es sollte miteinander vereinbart werden, dass andere Kollegen während einer Anzeigenaufnahme ihre Arbeit unterbrechen und nach Möglichkeit den Sicherheitsverantwortlichen unterstützen.

Auch Ihre Mitarbeiter sollten alles wegräumen

1.2.1.2 – Mobiliar als Waffe

Neben der Verwendung herumstehender oder herumliegender Gegenstände durch den Täter als Waffe für einen Angriff besteht natürlich auch die Möglichkeit, Mobiliar als Waffe einzusetzen. Hier sind besonders Stühle mit Stuhlbeinen, Schirm- und Garderobenständer zu nen-

Auch Möbel können zur Waffe werden